

<b>BWPOST</b> <sup>+</sup>	<b>ADRESSDATEN</b>	Abteilung: Datenschutz		<b>1/2</b>
	IMS_DA_614	Stand: 03/2023	Revision:	002

Unsere Briefzusteller und Mitarbeiter kommen mit vielen Adressdaten in Berührung und müssen sich selbstverständlich an die datenschutzrechtlichen Vorschriften halten. Unsere Mitarbeiter erhalten bei Eintritt ins Unternehmen eine Erstunterweisung und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Wahrung des Datenschutz und Postgeheimnisses. Im Postgesetz (PostG) und in der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind die Vorschriften hinterlegt.

### **ABSENDER, EMPFÄNGER UND NACHBAR**

Das PostG und die DSGVO enthalten spezielle Datenschutzvorschriften für Postunternehmen. Sie gelten für alle Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken. Geschützt werden alle am Postverkehr Beteiligten.

- a) diejenigen, die mit einem Diensteanbieter einen Vertrag über Postdienste schließen oder geschlossen haben (Kunden),
- b) Personen, die Postdienste eines Diensteanbieters nutzen, einschließlich der Empfänger und Ersatzempfänger von Postsendungen.

Sowohl Absenderadressen als auch Empfängeradressen fallen unter die Vorschriften. Gleiches gilt für die Adresse des Nachbarn, der freundlicherweise ein Sendung (bspw. Einschreiben) annimmt, wenn der Empfänger nicht zuhause ist.

### **ADRESSEN VON UNTERNEHMEN**

Die Datenschutzvorschriften des PostG und der DSGVO gelten nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für die Daten von juristischen Personen. Die Grundlage bildet das Postgeheimnis des § 39 PostG. Alle Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, sind gesetzlich zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet.

Dem Postgeheimnis unterliegen gemäß § 39 Abs. 1 PostG die näheren Umstände des Postverkehrs und der Inhalt der Postsendungen. Das gilt ausdrücklich nicht nur für den Postverkehr von natürlichen Personen, sondern auch für denjenigen von juristischen Personen. Adressen von Unternehmen sind somit gleichermaßen erfasst.

### **WOFÜR DÜRFEN DIE ADRESSEN VERWENDET WERDEN**

Was mit Ihren Adressen gemacht werden darf, von denen bei unserer Arbeit Kenntnis erlangt wird, ist an mehreren Stellen im PostG und der DSGVO geregelt.

#### **1. Auslieferung von Postsendungen:**

Natürlich dürfen wir als Postunternehmen die Adressen nutzen, um Briefe und höherwertige Sendungen zuzustellen. Das ergibt sich aus § 41 Abs. 2 Nr. 3 PostG. Für die Zustellung oder Rückführung einer Postsendung dürfen wir außerdem solche Adressdaten nutzen, die aus aktuellen allgemein zugänglichen Quellen stammen. Das kann wichtig sein, wenn eine Adresse bspw. nicht mehr vollständig lesbar ist.

#### **2. Werbung grundsätzlich nur mit Einwilligung**

Adressdaten, die wir von Ihnen erhalten, dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung für eigene Werbezwecke genutzt werden, § 41 Abs. 3 PostG. Ebenso ist die Verwendung für die Kundenberatung oder Marktforschung grundsätzlich nur mit Einwilligung erlaubt. Etwas anderes gilt, wenn Postdienstleistungsunternehmen die Adressdaten in Zeitpunkt des Inkrafttretens des PostG am 1. Januar 1998 bereits erhoben hatte. Dann genügt es, wenn Sie als Kunde der werblichen Verwendung nicht widersprechen.

<b>BWPOST</b> <sup>+</sup>	<b>ADRESSDATEN</b>	Abteilung: Datenschutz		<b>2/2</b>
	IMS_DA_614	Stand: 03/2023	Revision:	002

Das Einverständnis gilt allerdings als erteilt, wenn Sie als Kunde in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht informiert worden sind und von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

### 3. Nachsendeantrag

Personenbezogene Daten, die sich auf die vorübergehende oder dauerhafte Änderung einer Anschrift beziehen, dürfen wir nur beim Betroffenen erheben – nötig ist also ein entsprechender Nachsendeauftrag. Wir dürfen die geänderte Adresse nur für die Nachsendung von Sendungen verarbeiten und nutzen. Die Daten werden spätestens zwei Jahre nach dem Beginn der Nachsendung gelöscht.

Vorrangig werden die Daten für die Vertragserfüllung gem. Art. 6 (1) b) DSGVO iVm. § 41a (1) PostG verarbeitet.

Eine Übermittlung dieser Angaben an andere Postunternehmen für deren Tätigkeit ist nur zulässig, soweit Sie als Betroffener dem nicht widersprechen. Für eine Mitteilung der Anschriftenänderung an einen Absender, der eine Postsendung mit einer unzutreffenden Anschrift versehen hat, bedarf es dagegen einer ausdrücklichen Einwilligung von Ihnen als Betroffener. Diese ist bei der Erteilung des Nachsendeauftrags von uns, der BWPOST Böblingen GmbH einzuholen.

Wurde Ihrerseits die Zustimmung zur Adressmitteilung an Versender, die die alte Anschrift bereits kennen, erteilt; erfolgt die Verarbeitung gem. Art. 6 (1) a) SDGVO auf Basis einer Einwilligung.

### 4. Mitteilung an Behörden und Gerichte

Gemäß § 40 PostG; §99 StPO dürfen wir als Postdienstleister Gerichten und Behörden auf deren Verlangen die zustellfähige Anschrift einer Person mitteilen, soweit dies für die Zustellung von Gerichts- oder Behördenbriefen erforderlich ist. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger seine Einwilligung dazu nicht erteilt hat oder gegen die Übermittlung Widerspruch erhoben hat.

### 5. Postfächer

Weitergehende Befugnisse haben Postunternehmen in Bezug auf die Adressen von Postfächern. Unternehmen, die **Postfachanlagen betreiben**, dürfen auf Anfrage jedermann die Postfachadresse des Postfachinhabers mitteilen, wenn dieser der Weitergabe nicht widersprochen hat. Ebenso dürfen anderen Zustellunternehmen die Postfachadresse für deren Tätigkeit übermittelt werden, wenn der Inhaber nicht widersprochen hat.

### 6. Richtige Anschrift

Wir dürfen als Postdienstleister einem Dritten auf sein Verlangen hin Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift einer Person richtig ist, soweit es für die Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist (**Anschriftenprüfung**). Die Anschrift umfasst den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten dürfen bei der Angabe einer gegenwärtig bestehenden Anschrift berichtigt werden. Vorrangig werden die Daten für die Vertragserfüllung gem. Art. 6 (1) b) DSGVO iVm. § 41a (1) PostG verarbeitet.

Es erfolgt auch ein Verarbeitung zu den weitem gelisteten Zwecken:

- Sicherheitsbelange (bspw. zwecks Aufdeckung von Straftaten)
- Qualitätssicherung, Prozessoptimierung, Planungssicherheit

Hierfür besteht ein berechtigtes Interesse seitens der BWPOST Böblingen GmbH und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sowie den Service und die Produkte permanent zu verbessern.